



Resolution 2193 (2014)**verabschiedet auf der 7348. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. Dezember 2014**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die Straflosigkeit all derer, die für schwere internationale Verbrechen verantwortlich sind, zu bekämpfen, und der Notwendigkeit, alle vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (Gerichtshof) angeklagten Personen vor Gericht zu stellen,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Generalsekretärs vom 31. Oktober 2014 (S/2014/780) und vom 3. Dezember 2014 (S/2014/865) an den Präsidenten des Sicherheitsrats, denen die Schreiben des Präsidenten des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2014 beziehungsweise vom 25. November 2014 beigefügt sind,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 827 (1993) vom 25. Mai 1993, 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004 und insbesondere 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010, mit der unter anderem der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (Mechanismus) eingerichtet wurde,

unter Berücksichtigung der Sachstandsschilderung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlußstrategie (S/2014/827) und des aktualisierten Terminkalenders für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

sowie Kenntnis nehmend von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über Personalfragen und erneut erklärend, dass die Bindung von Personal für den raschestmöglichen Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

sowie unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über die Verlängerung der Amtszeit der ständigen Richter und der Ad-litem-Richter des Gerichtshofs, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind,

ferner unter Hinweis auf seine Resolution 2007 (2011) vom 14. September 2011,

eingedenk des Artikels 16 des Statuts des Gerichtshofs,

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Serge Brammertz erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen (S/2014/781),

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,



1. *ersucht* den Gerichtshof, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Gerichtshofs zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Mechanismus abzuschließen, und bekundet in Anbetracht dessen, dass der Gerichtshof in Resolution 1966 (2010) ersucht wurde, seine Haupt- und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine anhaltende Besorgnis über die Verzögerungen beim Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs;

2. *unterstreicht*, dass die Staaten uneingeschränkt mit dem Gerichtshof sowie mit dem Mechanismus zusammenarbeiten sollen;

3. *beschließt*, die Amtszeit des folgenden ständigen Richters beim Gerichtshof, der Mitglied der Berufungskammer ist, bis zum 31. Juli 2015 oder bis zum Abschluss der ihm zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Patrick Robinson (Jamaika)

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2015 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Koffi Kumelio A. Afande (Togo)

Carmel Agius (Malta)

Liu Daqun (China)

Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)

Fausto Pocar (Italien)

Jean-Claude Antonetti (Frankreich)

O-Gon Kwon (Republik Korea)

Burton Hall (Bahamas)

Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Guy Delvoie (Belgien)

Christoph Flügge (Deutschland)

Alphons Orie (Niederlande)

Bakone Justice Moloto (Südafrika)

Melville Baird (Trinidad und Tobago)

Flavia Lattanzi (Italien)

Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

5. *beschließt*, Herrn Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Gerichtshofs, der die Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für eine am 31. Dezember 2015 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Sicherheitsrat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

6. *fordert* den Gerichtshof im Lichte der Resolution 1966 (2010) *nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle daraufhin zu überprüfen, ob sie gegebenenfalls vorgezogen werden können;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.